Eresing

Satzung

über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der gemeindlichen Kindertageseinrichtung/en (Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung)

vom 19.07.2023

Die Gemeinde Eresing erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes folgende Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen (Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung):

§ 1 Gebührenerhebung

(1) Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der gemeindlichen Kindertages-einrichtungen Gebühren (Benutzungsgebühren).

(2) Zusätzlich wird für den Besuch der Kindertageseinrichtung ein Spiel- und Getränkegeld erhoben.

§ 2 Gebührentatbestand

(1) Die Gebührenschuld entsteht erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung.

(2) Benutzungsgebühren werden erhoben für den regelmäßigen Besuch der Kindertageseinrichtung.

(3) Im Betreuungsvertrag werden die Buchungszeiten festgelegt.

(4) Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung fort, es sei denn, dass das Kind wegen der Erkrankung aus der Kindertageseinrichtung entlassen wird.

§ 3 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind

a) die Personensorgeberechtigten des Kindes,

b) die Person, die das Kind zur Aufnahme in die Kindertageseinrichtung angemeldet hat.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenmaßstab

Die Benutzungsgebühr richtet sich nach der Dauer des durchschnittlichen täglichen Besuchs der Kindertageseinrichtung entsprechend den gebuchten Betreuungszeiten.

§ 5 Gebührensatz

(1) Die Benutzungsgebühren für Kinder **ab 3 Jahren** (Kindergartenkinder) betragen bei Buchungszeiten für jeden angefangenen Monat:

Buchungszeiten	Beitrag
4 – 5 Stunden	**131,00 €**
5 – 6 Stunden	**147,00 €**
6 – 7 Stunden	**163,00 €**
7 – 8 Stunden	**178,00 €**
8 – 9 Stunden	**196,00 €**

Die Gebühr wird für 12 Monate eines Jahres erhoben.

(2) Die Benutzungsgebühren für Kinder **unter 3 Jahren** (Kinderkrippenkinder) betragen bei Buchungszeiten für jeden angefangenen Monat:

Buchungszeiten	Beitrag
4 – 5 Stunden	**278,00 €**
5 – 6 Stunden	**312,00 €**
6 – 7 Stunden	**345,00 €**
7 – 8 Stunden	**378,00 €**
8 – 9 Stunden	**410,00 €**

Die Gebühr wird für 12 Monate eines Jahres erhoben.

Ein Gebührenwechsel bei Erreichen des 3. Lebensjahres ist nicht möglich.

(3) Die Benutzungsgebühren für die Betreuung von **Schulkindern** betragen bei Buchungszeiten für jeden angefangenen Monat:

Buchungszeiten	Beitrag
0 – 1 Stunde	**46,00 €**
1 – 2 Stunden	**71,00 €**
2 – 3 Stunden	**99,00 €**
3 – 4 Stunden	**115,00 €**
4 – 5 Stunden	**129,00 €**

Die Gebühr wird für 11 Monate eines Jahres erhoben.

(4) Für die Betreuung von Schulkindern im Monat August wird eine Betreuungsgebühr gemäß Abs. 3 erhoben.

(5) Zusätzlich zu den in Absatz 1 - 2 genannten Gebühren ist für den Besuch der Kindertageseinrichtungen ein Spielgeld / Getränkegeld zu entrichten. Das Spiel- und Getränkegeld beträgt monatlich

a) Spielgeld 8,00 €

b) Getränkegeld 8,00 €

§ 6 Ermäßigung

(1) Ersatzlos gestrichen.

(2) Ermäßigung aus sozialen Gründen kann darüber hinaus auf Antrag gewährt werden, wenn die Erhebung der vollen Gebühr unbillig wäre. Dem Antrag ist eine Bescheinigung über das Einkommen beizufügen (Gehaltsabrechnung, Lohnsteuerkarte, Einkommensteuerbescheid). Der Antrag samt Nachweisen ist bei der Gemeinde einzureichen. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 ff. des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) entsprechend.

(3) Ersatzlos gestrichen.

§ 7 Fälligkeit

Die Gebühr ist spätestens am 1. Tag eines jeden Monats im Voraus zu bezahlen. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde eine Einziehungsermächtigung für ihr Konto zu erteilen. Bareinzahlung der Gebühr bei der Verwaltung des Kindertageseinrichtung oder bei der Gemeinde ist nicht zulässig.

§ 8 Auskunftspflichten

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde die Gründe für die Höhe der maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang der Veränderungen Auskunft zu erteilen. Dies gilt insbesondere, soweit Ermäßigungen beansprucht wurden (§ 6).

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.09.2023 in Kraft.

Eresing, den 19.07.2023

Michael Klotz
1. Bürgermeister

(Siegel)